

2. Diese Beratungen werden vom Depositär dieses Abkommens auf dem Territorium der Abkommenspartner in der Reihenfolge ihrer Staaten nach dem russischen Alphabet innerhalb von 60 Tagen nach dem Eingang eines Antrages und der Zustimmung von mindestens zwei Abkommenspartnern beim Depositär einberufen.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der genannten Beratungen wird mit Unterstützung des Depositärs dieses Abkommens von den Abkommenspartnern gewährleistet, auf deren Territorium sie einberufen werden.

Artikel VI

1. Dieses Abkommen kann mit Zustimmung aller Abkommenspartner geändert und ergänzt werden.
2. Die Vorschläge zur Ergänzung und Änderung sind von den Abkommenspartnern an den Depositär dieses Abkommens mitzuteilen, der diese Vorschläge umgehend den anderen Abkommenspartnern zur Abstimmung übersendet.
3. Die Abkommenspartner teilen dem Depositär innerhalb von 90 Tagen nach dem Eingang der Ergänzungs- und Änderungsvorschläge ihre Stellungnahme dazu mit. Der Depositär benachrichtigt die Abkommenspartner über die Stellungnahme jedes Abkommenspartners innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang der letzten Stellungnahme.
4. Die abgestimmten Ergänzungen und Änderungen werden durch die Abkommenspartner entsprechend ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung gebilligt und gemäß dem in Artikel IX dieses Abkommens vorgesehenen Verfahren in Kraft gesetzt.

Artikel VII

Zur Durchführung dieses Abkommens können die zuständigen Organe oder Organisationen der Abkommenspartner untereinander zusätzliche Vereinbarungen zu besonderen Fragen abschließen.

Artikel VIII

1. Diesem Abkommen können mit Zustimmung aller Abkommenspartner andere Staaten beitreten. Der Beitrittsantrag ist an den Depositär zu richten. Der Depositär setzt alle Abkommenspartner unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Der Depositär benachrichtigt den Staat, der ihm den Antrag übergibt, über die Entscheidung der Abkommenspartner über den Beitritt zu diesem Abkommen.

Artikel IX

1. Dieses Abkommen unterliegt der Billigung durch die Abkommenspartner entsprechend ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung.
2. Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach der Hinterlegung der Dokumente über die Billigung des Abkommens beim Depositär durch mindestens drei Signatarstaaten in Kraft.
3. Für jeden anderen Staat, der dieses Abkommen unterzeichnet, sowie für jeden unter Beachtung des Artikels VIII dieses Abkommens beitretenden Staat tritt das Abkommen nach Ablauf von 30 Tagen nach der Hinterlegung des Dokumentes über seine Billigung beim Depositär durch den betreffenden Staat entsprechend Punkt 1 dieses Artikels in Kraft.

Artikel X

Jeder Abkommenspartner kann die Teilnahme an diesem Abkommen kündigen, indem er den Depositär mindestens sechs Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres davon in Kenntnis setzt. Diese Kündigung tritt am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Artikel XI

Das vorliegende Abkommen berührt nicht die Bestimmungen bilateraler Abkommen, die die Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen betreffen und die vorher zwischen den Abkommenspartnern abgeschlossen wurden. Erforderlichenfalls werden die Abkommenspartner diese Abkommen mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in Übereinstimmung bringen.

Artikel XII

1. Dieses Abkommen wird beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt, das die Funktion des Depositärs dieses Abkommens wahrnehmen wird. Beglaubigte Abschriften des Abkommens werden vom Depositär allen Staaten, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, sowie den Staaten, die diesem Abkommen beitreten werden, zugesandt.
2. Der Depositär benachrichtigt unverzüglich alle Staaten, die dieses Abkommen unterzeichnet haben und die diesem beigetreten sind, vom Datum der Hinterlegung jedes Dokumentes über die Billigung des Abkommens bzw. über den Beitritt zum Abkommen, vom Datum des Inkrafttretens des Abkommens sowie von der Kündigung dieses Abkommens durch einen der Abkommenspartner.

Ausgefertigt in Berlin am 5. Dezember 1970 in einem Exemplar in russischer Sprache.

In Vollmacht

der Regierung der Ungarischen Volksrepublik
gez. C s a n a d i

In Vollmacht

der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
gez. Heino Weiprecht

In Vollmacht

der Regierung der Volksrepublik Polen
gez. Z a j f r y d

In Vollmacht

der Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
gez. S. S c h u p l j a k o w

In Vollmacht

der Regierung
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
gez. K n i z k a

Für die Richtigkeit der Abschrift:

• Leiter

der Rechtsabteilung des Sekretariats des RGW
M. K u d r j a s c h o w

Siegel

(Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, Sekretariat)